

# Geschäftsbericht 2020



**St.Galler Amtsbürgerschaftsgenossenschaft**

## **Impressum Geschäftsbericht 2020**

Herausgeber:  
St.Galler Amtsbürgschaftsgenossenschaft  
c/o Bruno Stieger, Präsident  
Birkenweg 2, 9436 Balgach

[info@abg-sg.ch](mailto:info@abg-sg.ch)  
[www.abg-sg.ch](http://www.abg-sg.ch)

Aktuar:  
Reto Schneider  
Neubrunnstrasse 2, 9327 Tübach  
Tel. 071 447 23 51, [aktuariat@abg-sg.ch](mailto:aktuariat@abg-sg.ch)

Druck:  
Weibel Druck & Design AG  
9327 Tübach

## **Weitere Kontakte**

Beitragswesen und Buchhaltung:  
Leo Gubser  
Härtistrasse 53, 7324 Vilters  
Tel. 081 723 49 86, [finanzen@abg-sg.ch](mailto:finanzen@abg-sg.ch)

Revisionsstelle:  
OBT AG Treuhandgesellschaft  
Rorschacherstrasse 63  
9000 St.Gallen

Die 122. Generalversammlung der St.Galler Amtsbürgschaftsgenossenschaft kann aufgrund der Massnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie nicht durchgeführt werden. Stattdessen wird über die Geschäfte der Generalversammlung auf schriftlichem Weg (mit elektronischen Hilfsmitteln) Beschluss gefasst.

## **Abstimmung vom 14. Juni 2021 über:**

1. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung 2020 und des Berichtes der Revisionsstelle
2. Entlastung der Verwaltung
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das Jahr 2022
4. Wahl der Revisionsstelle (Vorschlag: OBT AG, St. Gallen)



# Hinweise Abstimmung

## Geschätzte Mitglieder

### Schriftliche Abstimmung im Jahr 2021

Derzeit erfordern die besonderen Umstände im Zusammenhang mit dem Coronavirus flexibles Handeln, um die Kette der Ansteckungen weitgehend unterbrechen zu können. Aufgrund der Verordnung des Bundesrates sowie in Anbetracht der Tatsache, dass auch an einer Abstimmung auf dem schriftlichen Weg zahlreiche Mitglieder der ABG ihr Stimmrecht problemlos ausüben können, hat der Vorstand entschieden, im laufenden Jahr auf die Durchführung einer Generalversammlung zu verzichten.

Über die statutarischen Geschäfte der Generalversammlung wurde eine Abstimmung auf der Plattform «Findmind» eingerichtet. Sämtlichen Mitgliedern wird der Zugang (URL) zur Teilnahme an der Abstimmung mit dem Geschäftsbericht zugestellt.

Der vorliegende Geschäftsbericht bildet die Grundlage für die notwendige Beschlussfassung bis **Montag, 14. Juni 2021**. Sie finden im vorliegenden Bericht nicht nur den Jahresbericht des Präsidenten, die Jahresrechnung 2020 und den Bericht der Revisionsstelle, vielmehr finden sie auch den für das kommende Jahr geplanten Tarif sowie weiteres Zahlenmaterial und Statistiken rund um die ABG und ihre Leistungen.

Wenn Sie Fragen haben zum Geschäftsbericht, wenden Sie sich an den Präsidenten Bruno Stieger (praesident@abg-sg.ch) oder den Aktuar Reto Schneider (aktuariat@abg-sg.ch).

Wir danken Ihnen in dieser besonderen Lage für Ihr Verständnis zur Absage der Generalversammlung. Wir hoffen, dass wir Sie im nächsten Jahr an der ordentlichen GV begrüßen dürfen und wir dann über die total revidierten Statuten der Amtsbürgschaftsgenossenschaft abstimmen können.

Wir wünschen Ihnen alles Gute.

Vorstand ABG

### Vernehmlassung zur Statutenrevision

Der Vorstand befasste sich im vergangenen Jahr intensiv mit der Revision der Statuten. Ausführungen zu den Kernpunkten und den Gründen der Statutenrevision finden Sie ab Seite 7 des Geschäftsberichtes. Ebenso haben wir die neue Fassung ab Seite 9 abgedruckt und geben unseren Mitgliedern hiermit gerne Gelegenheit, allfällige Fragen und Stellungnahmen **bis 20. August 2021** schriftlich an das Aktariat (aktuariat@abg-sg.ch) oder an den Präsidenten (praesident@abg-sg.ch) zu richten.

Der Vorstand wird sich anlässlich seiner Sitzung im September 2021 mit den Hinweisen aus dem Kreis der Mitglieder befassen und einen nochmaligen Anpassungsbedarf prüfen. Wir bedanken uns für Ihr Interesse und Ihre Mitwirkung.



# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorstand der ABG</b>	4
<b>Bericht des Präsidenten</b>	5
<b>Bericht über das Geschäftsjahr 2020</b>	6
<b>Statutenrevision</b>	10
<b>Jahresrechnung 2020</b>	
Bilanz per 31. Dezember 2020	14
Erfolgsrechnung vom 1. Januar - 31. Dezember 2020	15
<b>Anhang</b>	16
<b>Bericht der Revisionsstelle</b>	17
<b>Kennzahlen</b>	18
<b>Bürgschaften</b>	19
<b>Leistungen der ABG</b>	20
<b>Tarif 2022</b>	21



## Vorstand



### **Bruno Stieger, Präsident**

Mitglied seit 1. Juli 1988, Präsident seit 1. Juli 2016  
Gemeinderatsschreiber, Balgach  
praesident@abg-sg.ch



### **Imelda Stadler, Vize-Präsidentin**

Mitglied seit 1. Juli 2012  
Gemeindepräsidentin, Lütisburg  
imelda.stadler@luetisburg.ch



### **Reto Schneider, Aktuar**

Mitglied seit 1. Juli 2016  
Gemeinderatsschreiber/Finanzverwalter, Tübach  
aktuariat@abg-sg.ch



### **Bruno Forrer**

Mitglied seit 1. Juli 1974  
pens. Steuerkommissär, Wattwil  
bforrer@bluewin.ch



### **Katrin Frick**

Mitglied seit 1. Juli 2015  
Schulpräsidentin, Buchs  
katharina.frick@buchs-sg.ch



### **Leo Gubser**

Mitglied seit 1. Juli 2004  
pens. EW-Verwalter, Vilters  
finanzen@abg-sg.ch



### **Andreas Hagmann**

Mitglied seit 1. Juli 2014  
Gerichtspräsident, Mosnang  
andreas.hagmann@sg.ch



### **Bernhard Thöny**

Mitglied seit 2. September 2020  
Leiter Dienst für Informatik und Finanzen beim Bildungsdepartement SG  
bernhard.thoeny@sg.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne hätte Sie der Vorstand der ABG zur 122. Generalversammlung ins Johanneum in Neu St. Johann eingeladen. Leider mussten wir aufgrund der aktuellen, nach wie vor ungewissen Situation rund um das Coronavirus Ende April 2021 entscheiden, dass dieses Jahr keine physische Generalversammlung stattfinden kann. Wir bedauern dies sehr, da wir unseren geschätzten Mitgliedern nach dem statutarischen Teil gerne eine interessante Besichtigung des Johanneums – das Johanneum ist Ankerpunkt für Menschen mit einer geistigen Behinderung oder einer Lernbehinderung – mit anschliessendem Imbiss geboten hätten.

Die Abstimmung über die statutarischen Geschäfte findet nun auf schriftlichem Weg mit elektronischen Hilfsmitteln statt. Wir danken allen Mitgliedern für ihre **Stimmabgabe bis Montag, 14. Juni 2021.**

Der vorliegende Bericht gibt Ihnen über die Tätigkeit der St. Galler Amtsbürgerschaftsgenossenschaft (ABG) im Jahre 2020 Auskunft. Wer hätte erwartet, dass im vergangenen Jahr die ganze Welt im Fokus von einem Thema stand: Die Corona-Pandemie dominierte das Handeln und das Verhalten in unserem täglichen Leben. Es gab viele Schicksalsschläge und die sozialen Kontakte waren über einen längeren Zeitraum wesentlich eingeschränkt. Das gesellschaftliche Leben, die Kultur und insbesondere die Wirtschaft litten stark unter der Corona-Pandemie. Wir alle hoffen auf eine baldige Besserung.

Glücklicherweise konnten wir in der «Zwischenphase» der beiden Corona-Wellen die ordentliche Generalversammlung am Mittwochnachmittag, 2. September 2020 in St. Gallen physisch unter Beachtung von strengen Auflagen durchführen. Nach der Generalversammlung in den Räumlichkeiten des Startfeld St. Gallen stand eine interessante Besichtigung der EMPA auf dem Programm.

Der Vorstand hat im vergangenen Jahr die Arbeiten im Zusammenhang mit der Totalrevision der Statutenrevision an insgesamt drei Sitzungen fortgesetzt und abgeschlossen. Dabei wurde der Vorstand durch einen sehr erfahrenen Fachmann, nämlich von Dr. Markus Bucheli, Gossau (ehemaliger Generalsekretär des Departement des Innern sowie Leiter Recht und Legistik der Staatskanzlei des Kantons St. Gallen) unterstützt und begleitet.

Der Statutenentwurf wurde durch das Departement des Innern des Kantons St. Gallen im Rahmen der Vorprüfung gutgeheissen. Die neuen Statuten bilden nach Meinung des Vorstandes – wie bereits die geltenden Statuten – einen kompakten und in sich stimmigen Grunderlass der ABG. Mit den revidierten Statuten wird die ABG wiederum über ein zeitgemässes Instrument verfügen. Gerne geben wir unseren Mitgliedern die Möglichkeit, uns Fragen und Hinweise bis zum 20. August 2021 zukommen zu lassen.

Die Jahresrechnung 2020 schloss mit einem erfreulichen Einnahmenüberschuss von gut CHF 192'000 ab. Dies dank dem Umstand, dass keine unerwarteten Schadenfälle vergütet werden mussten.

Der ABG wurden im Jahre 2020 drei neue Schadenfälle angemeldet. Ein Schadenfall fiel nicht in den Leistungsumfang der ABG. Die anderen beiden Schadenfälle sind derzeit noch pendent bzw. in Bearbeitung. Anfangs 2021 wurde ein weiterer Schadenfall angemeldet. Es zeigt sich, dass die ABG auch in ihrem 122. Jahr seit der Gründung nach wie vor eine wichtige Funktion hat und ein wertvoller Partner für unsere Mitglieder ist.

Die Bürgerschaftssumme erhöhte sich im vergangenen Jahr um CHF 2'425'000 von bisher CHF 120'650'000 auf neu CHF 123'075'000. Die Mitgliederzahl reduzierte sich um vier von bisher 613 auf neu 609.

Wir freuen uns, dass die ABG Ihnen als verlässlicher und kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung steht. Die ABG ist bestrebt, mit markt- und risikogerechten Beiträgen und Leistungen im Sinne unserer Mitglieder zu handeln.

Alle wichtigen Informationen zur ABG finden Sie auf unserer Homepage [www.abg-sg.ch](http://www.abg-sg.ch) (Ansprechpersonen, Geschäftsberichte der vergangenen Jahre, Statuten, aktueller Tarif und das Schaden-Anmeldeformular).

Ich danke den Vorstandsmitgliedern für die erneut kompetente und gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr.

Beim Lesen des Geschäftsberichtes wünsche ich Ihnen viel Vergnügen.

Balgach, 27. April 2021  
Bruno Stieger, Präsident





## Tätigkeit des Vorstandes

Der Vorstand traf sich im Berichtsjahr zu fünf ordentlichen Sitzungen in den Gemeinden Zuzwil, Mörschwil, St. Gallen und Lichtensteig.

## Generalversammlung

Die 121. Generalversammlung der St.Galler Amtsbürgerschaftsgenossenschaft fand am 2. September 2020 in St. Gallen statt. Erstmals in der Geschichte der ABG konnte die GV nicht wie geplant im Juni stattfinden, sondern musste aufgrund der weltweiten Covid-19-Pandemie bzw. der entsprechenden Vorschriften verschoben werden. Anfangs September liessen die Bundesvorschriften dann die Durchführung des Anlasses unter strenger Einhaltung von Schutzmassnahmen zu. Dank eines grosszügigen Tagungsraumes in den Räumlichkeiten des Starfeld St. Gallen konnte die Versammlung mit genügend Abstand zwischen den Teilnehmenden durchgeführt werden.

Es nahmen knapp 50 Mitglieder und Gäste teil. Die Teilnehmer der Generalversammlung stimmten allen Geschäften zu. Im Anschluss an die ordentliche GV stand ein interessanter Rundgang durch die EMPA St. Gallen auf dem Programm. Prof. Dr. Alex Dommann, Departementsleiter «Materials meet Life» und Leiter des Forschungsschwerpunkts «Gesundheit und Leistungsfähigkeit» an der EMPA St. Gallen, informierte die Anwesenden aus erster Hand über die vielfältigen wissenschaftlichen Tätigkeiten des EMPA-Standortes St. Gallen. Die ABG-Mitglieder und Gäste erhielten bei der anschliessenden Führung interessante Einblicke in die Forschungstätigkeit der EMPA-Angestellten. Ein Apéro rundete den informativen Anlass ab.



## Schadenfälle

Im Jahre 2020 wurden der ABG drei Schadenfälle zur Beurteilung angemeldet. Bei einem Schadenfall wurde festgestellt, dass dieser nicht in den Leistungskatalog der ABG fällt. Die beiden anderen Fälle sind derzeit noch pendent. Der maximal zu zahlende Schaden beläuft sich auf rund CHF 300'000.

Ein aus dem Jahre 2014 angemeldeter Schadenfall wurde zurückgezogen. Das Mitglied hat mit dem betroffenen Mitarbeiter einen aussergerichtlichen Vergleich abgeschlossen.

Per 31. Dezember 2020 waren noch vier Schadenfälle mit einer maximal möglichen Schadenssumme von CHF 712'000 pendent.







## Statutenrevision

Der Vorstand hat vor längerer Zeit einen Anpassungsbedarf der aktuell gültigen Statuten aus dem Jahre 2009 erkannt. Vor zwei Jahren wurde eine Arbeitsgruppe mit den nötigen Vorbereitungsarbeiten beauftragt. Diese hat für die Beratung und zur Begleitung des umfangreichen Prozesses Dr. Markus Bucheli, Gossau (ehemaliger Generalsekretär des Departement des Innern sowie Leiter Recht und Legistik der Staatskanzlei des Kantons St. Gallen) beigezogen. Der Vorstand hat entschieden, aus grundsätzlichen Ueberlegungen und aus Gründen der Uebersichtlichkeit der neuen Statuten, eine Totalrevision vorzunehmen. Das Departement des Innern des Kantons St. Gallen hat im Rahmen der Vorprüfung der eingereichten Unterlagen festgestellt, dass diese nach erfolgter Beschlussfassung durch die Generalversammlung genehmigt werden können.

Die folgende Regelungsgegenstände bilden Kernpunkte der Statutenrevision.

- **Rechtsnatur der Leistungen der ABG:** Für die Sicherheitsleistungen der ABG gelten die Vorschriften des kantonalen Verantwortlichkeitsrechts. Das bedeutet insbesondere, dass es sich bei ihrer Leistungsverpflichtung nicht um Bürgschaften im eigentlichen Sinn gemäss OR handelt. Insbesondere liegen keine Solidarbürgschaften vor, bei welcher sich ein Bürge solidarisch mit dem Hauptschuldner zur Begleichung einer Schuld verpflichtet und gegebenenfalls vor dem Hauptschuldner belangt werden kann. Dies gibt Anlass zu einer begrifflichen Klärung einerseits in Art. 25 der geltenden Statuten und andererseits in weiteren Bestimmungen, die sich auf die Bürgschaftsverpflichtung der ABG beziehen.

- **Rechtsnatur der ABG:** Obwohl schon die geltenden Statuten die Amtsbürgschaftsgenossenschaft als Genossenschaft nach Schweizerischem Obligationenrecht (OR) deklarieren, hielt das Handelsgericht des Kantons St. Gallen als Vorinstanz im bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahren fest, dass mit der ABG und dem Kanton St. Gallen «zwei öffentlich-rechtliche Körperschaften» beteiligt seien. Diese Charakterisierung ist nicht korrekt. Die ABG ist eine privatrechtlich organisierte Institution. Es soll eine entsprechende Präzisierung in den Statuten erfolgen (Art. 1).

- **Kreis und Bezeichnung der zur Mitgliedschaft in der ABG berechtigten Körperschaften:** Hier stehen ein formal-redaktioneller und ein inhaltlicher Anpassungsbedarf im Vordergrund.

- Formal-redaktionell ist insbesondere die Benennung der Körperschaften an deren Bezeichnung im Gemeindegesetz und in der Gesetzgebung über die Religionsgemeinschaften anzupassen.

- In materieller Hinsicht ist es geboten, die unselbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen nicht weiter als eigenständige Mitglieder mit eigenen Mitgliedschaftsrechten und -pflichten vorzusehen. Unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen verfügen über keine Rechtspersönlichkeit; es sind keine juristischen Personen, denen Rechte eingeräumt oder Pflichten auferlegt werden. Vielmehr handelt es sich um organisatorisch verselbständigte Verwaltungseinheiten eines Gemeinwesens, weshalb es Sache des «Muttergemeinwesens» ist, diese Organisationseinheiten im Rahmen seines Rechtsverhältnisses zur ABG zu berücksichtigen und entsprechende Bürgschaftsverpflichtungen vorzusehen. Diese Änderungen finden sich im Wesentlichen in Art. 4 und Art. 25 des Statutenentwurfs. In diesem Zusammenhang kann die in Art. 26 Abs. 1 der geltenden Statuten enthaltene und in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten führende Umschreibung «Mitglieder, die eine ausgeprägte Gliederung in selbständige Organisationseinheiten aufweisen» aufgehoben werden.

Der Statutenentwurf sieht eine Übergangsregelung vor, indem die Mitgliedschaft von unselbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen nicht unmittelbar mit dem Vollzugsbeginn der neuen Statuten entfällt, sondern erst zwei Jahre später (vgl. dazu Art. 41 des Statutenentwurfs).

Die nachstehende Tabelle zeigt am Beispiel einer politischen Gemeinde (Mitgliedschaft: Politische Gemeinde X mit Elektrizitätsversorgung (EW) und Wasserversorgung (WV) als unselbständige öffentlich-rechtliche Gemeindeunternehmen bzw. Anstalten) die bisherige und künftige Regelung:

## Beispiel Statutenänderung für eine Politische Gemeinde X mit Elektrizitätsversorgung (EW) und Wasserversorgung (WV) als unselbständige öffentl.-rechtliche Gemeindeunternehmen:

	Geltende Statuten		Neue Statuten	
	Bürgerschafts- summe CHF	Mitgliedschaft (Stimmrecht)	Bürgerschafts- summe CHF	Mitgliedschaft (Stimmrecht)
Politische Gemeinde X	500'000	Gemeinde X	500'000	} <b>Gemeinde X</b>
EW der Gemeinde X	300'000	EW X	300'000	
WV der Gemeinde X	300'000	WV X	300'000	
Total	1'100'000		1'100'000	

- Die Neuregelung der Mitgliedschaft bzw. des Stimmrechtsrechts an der Generalversammlung wird nach zwei Jahren ab Vollzugsbeginn der neuen Statuten angewendet.
- Die Jahresbeiträge der Gemeinde X bleiben – gemäss geltendem Tarif für das Jahr 2021 und bei gleichbleibenden Summen der Bürgerschaftsverpflichtungen – unverändert:
  - Politische Gemeinde X (Tarif 1): CHF 1'700
  - EW der Gemeinde X (Tarif 3): CHF 500
  - WV der Gemeinde X (Tarif 3): CHF 500

• **Voraussetzungen für den Leistungsausschluss und die Herabsetzung der Entschädigung:** Die Analyse der Erwägungen des Bundesgerichtes (im Entscheid bezüglich dem Schadenfall Bildungsdepartement) hat gezeigt, dass die Statuten den Ausschluss bzw. die Herabsetzung der an ein betroffenes Mitglied auszurichtenden Entschädigung nicht hinreichend regeln. Der blosse und mit Blick auf die Rechtsnatur der Sicherheitsleistungen der ABG problematische bzw. unzutreffende Verweis auf Art. 503 Abs. 2 OR in Art. 36 Abs. 1 Bst. b der geltenden Statuten wird durch eine Bestimmung ersetzt, welche die Voraussetzungen für den Leistungsausschluss oder die Herabsetzung der Entschädigung detailliert umschreibt und dabei eine Differenzierung zwischen grobfahrlässigem und fahrlässigem Verhalten des an sich entschädigungsberechtigten Mitglieds vornimmt (Art. 35 Abs. 1 Bst. b des Statutenentwurfs).

Für eine **Totalrevision der Statuten** waren folgende **Gründe** ausschlaggebend:

- Verschiedene der vorstehend genannten Kernpunkte, insbesondere die Rechtsnatur der Leistungen sowie der Ausschluss oder die Herabsetzung der Entschädigung,

gen, haben Auswirkungen auf die Formulierung von weiteren Bestimmungen der Statuten.

- Sodann lassen es Gründe der Systematik als angezeigt erscheinen, einzelne Bestimmungen anzupassen. Als Beispiel sei die Zuständigkeit der Generalversammlung erwähnt, die Beiträge der Mitglieder festzusetzen (Art. 27 Abs. 1 der Statuten; neu in Art. 13 Bst. b des Statutenentwurfs).
- Ferner soll die Statutenrevision zum Anlass genommen werden, neben den Kernpunkten weitere, eher untergeordnete Änderungen vorzunehmen, deren Anpassungsbedarf sich aus der Umsetzung in der Praxis ergibt.
- Schliesslich sind gewisse redaktionelle Umformulierungen vorzunehmen, die der Klärung bei der Anwendung der Statuten dienen und dabei Auslegungsfragen vermeiden sollen.

- Das Anliegen, dass die Statuten als Grunderlass der ABG auf ein langfristiges Bestehen ausgerichtet sein sollen, hat den Vorstand bewogen, eine Totalrevision in die Wege zu leiten.

- Der vorliegende auf eine Totalrevision ausgerichtete Statutenentwurf bildet nach Meinung des Vorstandes – wie schon die geltenden Statuten – einen kompakten und in sich stimmigen Grunderlass der ABG.

Wir verweisen auf den Wortlaut der neuen Statuten auf den folgenden Seiten. Da es sich um eine Totalrevision handelt, wird darauf verzichtet, den Vergleich «alt/neu» darzustellen. Dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Die aktuellen Statuten können bei Bedarf auf unserer Homepage heruntergeladen werden: [www.abg-sg.ch](http://www.abg-sg.ch) in der Rubrik Statuten. Beim Aktuar ([aktuar@abg-sg.ch](mailto:aktuar@abg-sg.ch)) kann zudem die alte Fassung wie auch eine Gegenüberstellung «alt/neu» angefordert werden.

### **Der Vorstand möchte die Statutenrevision der Generalversammlung 2022 zur Abstimmung unterbreiten.**

#### **Mitglieder / Kautionssummen**

Die Zahl der Mitglieder hat sich im Jahr 2020 nur unwesentlich verändert. Am 31. Dezember 2020 zählte die ABG insgesamt 609 Mitglieder (Vorjahr 613). Die Bürgerschaftssumme hat sich trotz weniger Mitglieder leicht erhöht und betrug Ende 2020 neu CHF 123'075'000 (Vorjahr CHF 120'650'000).

#### **Finanzen**

Die Jahresrechnung 2020 schliesst mit einem **Ertragsüberschuss** von CHF 192'750.14 ab. Der höhere Personalaufwand steht im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Statuten und der Übernahme der Buchhaltung durch den Vorstand. Eine Arbeitsgruppe hat sich gemeinsam mit Dr. Markus Bucheli im vergangenen Jahr intensiv mit der Aktualisierung der statutarischen Bestimmungen der ABG befasst.

Mit unseren Finanzanlagen – Termingelder und Aktien – konnte ein Ertrag von Fr. 42'541.81 erwirtschaftet werden. Aufgrund der Börsenbewegungen im Coronajahr entstand in unseren Aktienportfolio allerdings auch ein nicht realisierter Buchverlust von CHF 30'729.90. Die Erfolgsrechnung weist daher nur einen Finanzertrag von CHF 11'811.91 aus.

Da die Führung der Buchhaltung ab dem Jahr 2020 durch den Vorstand übernommen wurde, fällt die Ent-

schädigung für die Vermögensverwaltung an den Kanton weg.

Negativzinsen seitens der Postfinance und der Bankinstitutionen waren auch im vergangenen Jahr noch kein Thema.

Erfreulicherweise mussten im letzten Jahr keine Schadenzahlungen geleistet werden. Dies wirkt sich nebst etwas höheren Erträgen bei den Mitgliederbeiträgen und Regresszahlungen positiv auf das gute Jahresergebnis aus.

Die übrigen Positionen bewegen sich im Rahmen der vergangenen Jahre. Umstellungen in der Buchhaltung führen zu gewissen Verschiebungen in den einzelnen Konti.

Die detaillierte Bilanz und Erfolgsrechnung finden Sie auf den Seiten 14 und 15 dieses Geschäftsberichtes.

Der Vorstand

In Ausführung von Art. 832 f. des Schweizerischen Obligationenrechts sowie gestützt auf Art. 15 Abs. 1 der Statuten der St.Galler Amtsbürgerschaftsgenossenschaft vom 19. Juni 2009 erlässt die Generalversammlung als Statuten:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Name, Rechtsnatur und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen «St.Galler Amtsbürgerschaftsgenossenschaft» (nachfolgend abgekürzt ABG) besteht als Selbsthilfeorganisation öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten eine privatrechtlich organisierte Genossenschaft nach Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

<sup>2</sup> Die ABG hat ihren Sitz in St.Gallen. Ihr Geschäftsdomizil befindet sich am jeweiligen Wohnsitz der Präsidentin oder des Präsidenten.

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Die ABG erbringt Sicherheitsleistungen nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung über die Verantwortlichkeit der Behördemitglieder und Angestellten.

<sup>2</sup> Die Sicherheitsleistungen bestehen als Bürgschaftsverpflichtungen gegenüber den Mitgliedern. Der als Bürgschaftssumme bezeichnete Betrag der Bürgschaftsverpflichtung wird im Voraus festgelegt.

<sup>3</sup> Die Sicherheitsleistungen werden für die in die Bürgschaftsverpflichtungen einbezogenen Behördemitglieder, Angestellten und beauftragten Dritten der Mitglieder erbracht.

### Art. 3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der ABG haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 4 Mitgliedschaftsberechtigung

Mitglied der ABG können werden:

- a) der Kanton St.Gallen;
- b) selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen des Kantons;
- c) die als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften und ihre selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen;
- d) Kirchgemeinden der als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften sowie ihre selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und die von ihnen gegründeten Zweckverbände und Gemeindeverbände;
- e) die politischen Gemeinden und die Spezialgemeinden sowie ihre selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen, ausgenommen Banken und andere Geldinstitute, und die von den Gemeinden gegründeten Zweckverbände und Gemeindeverbände;
- f) privatrechtlich organisierte Körperschaften und Stiftungen mit Sitz im Kanton St.Gallen, wenn sie nach Massgabe von Kantonsverfassung und Gesetzgebung Staatsaufgaben erfüllen.

### Art. 5 Beginn und Ende a) Aufnahme

<sup>1</sup> Das zuständige Organ von Körperschaft oder Stiftung ersucht schriftlich unter Angabe der gewünschten Bürgschaftssumme um Aufnahme in die ABG. Mit Einreichung des Aufnahmegesuchs anerkennt das zuständige Organ die Statuten der ABG.

<sup>2</sup> Die Verwaltung der ABG beschliesst über die Aufnahme.

<sup>3</sup> Der Beschluss über die Ablehnung der Aufnahme kann innert

30 Tagen seit Zustellung mit Rekurs bei der Generalversammlung der ABG angefochten werden. Der Rekurs ist der Verwaltung der ABG einzureichen.

### Art. 6 b) Austritt

<sup>1</sup> Der Austritt aus der ABG kann mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

<sup>2</sup> Im Zeitpunkt des Austritts erlischt für das austretende Mitglied die Bürgschaftsverpflichtung der ABG.

<sup>3</sup> Das austretende Mitglied schuldet den von ihm zu entrichtenden Jahresbeitrag bis Ende des Kalenderjahres, in welchem es austritt.

### Art. 7 c) Ausschluss

<sup>1</sup> Die Verwaltung der ABG kann ein Mitglied jederzeit aus wichtigen Gründen ausschliessen.

<sup>2</sup> Als wichtige Gründe gelten Handlungen des Mitglieds, die den Interessen der ABG zuwiderlaufen. Ausschluss und Ausschlussgründe sind dem Mitglied schriftlich zu eröffnen.

<sup>3</sup> Das betroffene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Rekurs bei der Generalversammlung der ABG anfechten. Der Rekurs ist der Verwaltung der ABG einzureichen.

### Art. 8 Wirkung von Austritt und Ausschluss

Das ausgetretene oder das ausgeschlossene Mitglied:

- a) haftet so lange für seine statutarischen Verpflichtungen, bis die ABG ihrerseits von der Haftung gegenüber dem ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglied befreit ist;
- b) hat keinen Anspruch auf Genossenschaftsvermögen.

## III. Organisation

### 1. Organe

#### Art. 9 Bestand

Organe der ABG sind:

- a) Generalversammlung;
- b) Verwaltung;
- c) Revisionsstelle.

### 2. Generalversammlung

#### Art. 10 Stellung

<sup>1</sup> Die Generalversammlung der Mitglieder der ABG ist oberstes Organ.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

<sup>3</sup> Wer ein Mitglied vertritt, weist sich durch Vollmacht aus.

#### Art. 11 Durchführung

<sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich bis spätestens 30. Juni durchgeführt.

<sup>2</sup> Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt:

- a) auf Beschluss der Verwaltung der ABG;
- b) auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder.

<sup>3</sup> Die Mitglieder reichen Anträge an die Generalversammlung spätestens 14 Tage vor deren Durchführung schriftlich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der ABG ein.

#### Art. 12 Zuständigkeit a) Wahlen

Die Generalversammlung wählt:

- a) die Mitglieder der Verwaltung und aus deren Mitte die



Präsidentin oder den Präsidenten. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr oder im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen erhält;  
b) die Revisionsstelle.

#### Art. 13 b) Sachgeschäfte

Die Generalversammlung beschliesst über:

- a) Erlass und Änderung der Statuten;
- b) die Höhe der Jahresbeiträge;
- c) Abnahme des Jahresberichts der Verwaltung und der Jahresrechnung sowie des Berichts der Revisionsstelle;
- d) die weiteren ihr nach Gesetz oder diesen Statuten zustehenden Geschäfte.

#### Art. 14 Abstimmungen a) Quorum

<sup>1</sup> Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

<sup>2</sup> Im Übrigen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Vorbehalten bleibt Art. 40 Abs. 1 dieser Statuten.

#### Art. 15 b) Form

Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht auf Antrag aus der Mitte der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder oder der Verwaltung geheime Abstimmung beschlossen wird.

### 3. Verwaltung

#### Art. 16 Bestand

<sup>1</sup> Die Verwaltung besteht aus sieben bis neun Personen. Ist der Kanton Mitglied der ABG, hat er Anspruch auf wenigstens einen Sitz.

<sup>2</sup> Bei der Wahl ist auf eine ausgewogene regionale Zusammensetzung der Verwaltung sowie auf den Einsitz von Personen mit Sachkenntnissen im Bereich der Erfüllung von Staatsaufgaben zu achten.

#### Art. 17 Amtsdauer

<sup>1</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

<sup>2</sup> Sie beginnt am 1. Juli.

#### Art. 18 Zuständigkeit

Die Verwaltung:

- a) wählt aus der Mitte ihrer Mitglieder eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten sowie eine Aktuarin oder einen Aktuar. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst;
- b) nimmt die Geschäftsführung durch Vollzug dieser Statuten wahr;
- c) stellt die Bürgschaftsurkunde aus;
- d) erstellt die Jahresrechnung;
- e) erstattet der Generalversammlung jährlich Bericht über die Geschäftsführung;
- f) stellt Antrag zu den von der Generalversammlung zu behandelnden Geschäften;
- g) erfüllt alle weiteren Aufgaben der ABG, soweit diese nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

#### Art. 19 Unterlagen und Veröffentlichungen

<sup>1</sup> Die Verwaltung lässt den Mitgliedern der ABG zustellen:

- a) Jahresbericht und Jahresrechnung;
- b) Einladungen und Mitteilungen. Diese können anstelle der Zustellung oder in Ergänzung dazu auf der Publikationsplattform des Kantons St.Gallen veröffentlicht werden.

<sup>2</sup> Die Verwaltung sorgt für die Veröffentlichung der gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

#### Art. 20 Zeichnungsberechtigung

Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sowie die Aktuarin oder der Aktuar zeichnen für die ABG rechtsverbindlich kollektiv zu zweien.

#### Art. 21 Entschädigung

Die Mitglieder der Verwaltung erhalten für ihre Tätigkeit angemessene Sitzungsgelder und Entschädigungen.

### 4. Revisionsstelle

#### Art. 22 Anforderungen und Aufgaben

Die Revisionsstelle genügt den Anforderungen und erfüllt die Aufgaben nach den Bestimmungen:

- a) von Art. 906 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 727 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts;
- b) der Bundesgesetzgebung über die Revisionsaufsicht.

#### Art. 23 Amtsdauer

Die Revisionsstelle wird auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## IV. Bürgschaftsverpflichtungen

### 1. Umfang und Finanzierung

#### Art. 24 Höhe und Dauer

<sup>1</sup> Die ABG übernimmt zugunsten des Mitglieds eine Bürgschaftsverpflichtung zwischen 25'000 Franken und 1'000'000 Franken. Sie hält Bürgschaftsverpflichtung und Bürgschaftssumme in der Bürgschaftsurkunde fest.

<sup>2</sup> Die Bürgschaftsverpflichtung bleibt so lange bestehen, als die in sie einbezogenen Behördemitglieder, Angestellten und beauftragten Dritten nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung über die Verantwortlichkeit der Behördemitglieder und Angestellten zur Sicherheitsleistung verpflichtet sind.

<sup>3</sup> Wird eine bestehende Bürgschaftsverpflichtung durch eine neue ersetzt, ist im Schadenfall jene Bürgschaftssumme massgebend, die zur Zeit der schädigenden Handlung bestanden hat. Bei fortgesetzter Schadenverursachung ist der Zeitpunkt der erstmaligen schädigenden Handlung massgebend.

#### Art. 25 Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit

<sup>1</sup> Mitglieder der ABG, die Verwaltungszweige organisatorisch selbständig als Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit oder als unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt führen, benötigen eine Bürgschaftsverpflichtung der ABG für jede dieser Organisationseinheiten.

<sup>2</sup> Diese Bürgschaftsverpflichtungen bleiben so lange wie die verselbständigte Organisationseinheit bestehen. Im Übrigen wird Art. 24 dieser Statuten sachgemäss angewendet.

<sup>3</sup> Das Mitglied oder die zur Mitgliedschaft nach Art. 4 dieser Statuten berechnete und um Aufnahme in die ABG ersuchende Körperschaft legt der Verwaltung die für die Organisationseinheit massgebenden Erlasse, wie Gemeindeordnung oder Reglement, sowie nötigenfalls ein Organigramm und weitere Unterlagen über die Organisationsstruktur vor.

#### Art. 26 Jahresbeiträge a) Grundsätze

<sup>1</sup> Die Mitglieder entrichten Jahresbeiträge nach Massgabe der Höhe der Bürgschaftssummen.

<sup>2</sup> Der Jahresbeitrag wird pro rata temporis erhoben, wenn Beitritt und Bürgschaftsverpflichtung während des Jahres erfolgen.

<sup>3</sup> Bei Änderung der Bürgschaftssumme während des Jahres wird die Differenz zwischen bisherigem und neuem Jahresbei-

trag pro rata temporis erhoben oder zurückerstattet.

## Art. 27 b) Zahlungsverzug

<sup>1</sup> Die Verwaltung setzt das Mitglied, das seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, mit schriftlicher Mahnung in Verzug.

<sup>2</sup> Leistet das Mitglied die Zahlung nach Ablauf der gesetzten Frist nicht, entfällt die Leistungspflicht der ABG bis zur vollständigen Zahlung der Beiträge.

## Art. 28 Rückversicherung

Die Verwaltung kann für alle oder für einzelne Risiken eine Rückversicherung abschliessen.

## 2. Leistungen

### Art. 29 Grundsätze a) Leistungsumfang

<sup>1</sup> Die Leistungen der ABG bestehen in der Entschädigung begründeter Ansprüche und in der Abwehr unbegründeter Forderungen.

<sup>2</sup> Sie beziehen sich ausschliesslich auf Schäden, für welche die in die Bürgschaftsverpflichtung einbezogenen Behördemitglieder, Angestellten und beauftragten Dritten nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung über die Verantwortlichkeit der Behördemitglieder und Angestellten dem Mitglied gegenüber schadenersatzpflichtig sind.

<sup>3</sup> Leistungen werden höchstens bis zum Betrag der Bürgschaftssumme ausgerichtet.

### Art. 30 b) Schadenfall

Als ein Schadenfall gelten alle schädigenden Handlungen der gleichen Person oder derselben Personenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten oder Anspruchsberechtigten.

### Art. 31 c) Vorabdeckung des Schadens durch geschädigtes Mitglied

Bevor die ABG Leistungen erbringt, deckt das geschädigte Mitglied den Schaden durch:

- Verrechnung der Forderungen, welche die schadenverursachenden Personen ihm gegenüber haben;
- Verwendung der von den schadenverursachenden Personen geleisteten Sicherheiten und der für die schadenverursachenden Personen zu erbringenden Versicherungsleistungen;
- Beizug von anderen Bürgschaften zu Gunsten der schadenverursachenden Personen.

### Art. 32 d) Versicherungsleistungen Dritter

<sup>1</sup> Wenn Mitglieder der ABG gegen Haftpflichtansprüche Dritter oder für Sach- und Vermögensschäden eine Betriebshaftpflicht-, eine Vermögensschadenhaftpflicht- oder eine Sachversicherung abgeschlossen haben und der Versicherer seine Leistungen wegen grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung des Schadens kürzt oder verweigert, übernimmt die ABG bis zur Höhe der Bürgschaftssumme die gekürzte oder verweigernde Leistung.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt der Ausschluss oder die Kürzung der Entschädigung der ABG nach Art. 35 Abs. 1 Bst. b dieser Statuten.

### Art. 33 Entschädigungen a) Vermögensschaden

<sup>1</sup> Die ABG entschädigt:

- den Vermögensschaden des Mitglieds, den die in die Bürgschaftsverpflichtung einbezogenen Behördemitglieder, Angestellten und beauftragten Dritten in Ausübung der amtlichen Tätigkeit vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben;
- den Vermögensschaden von Dritten, soweit:
  - das Mitglied gesetzlich zu Schadenersatz verpflichtet ist;
  - der Schaden von den in die Bürgschaftsverpflichtung einbe-

zogenen Behördemitgliedern, Angestellten und beauftragten Dritten in Ausübung der amtlichen Tätigkeit vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde.

<sup>2</sup> Als Vermögensschaden gilt ein in Geld messbarer Schaden, der weder auf einen Personen- noch auf einen Sachschaden zurückzuführen ist.

### Art. 34 b) Sachschaden

Die ABG entschädigt den Sachschaden des Mitgliedes oder von Dritten, den die in die Bürgschaftsverpflichtung einbezogenen Behördemitglieder, Angestellten und beauftragten Dritten in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben.

### Art. 35 c) Leistungsausschluss

<sup>1</sup> Die ABG leistet keine Entschädigung:

- bei Personen- und Tierschäden;
- wenn das Mitglied den Eintritt oder das Ausmass des Schadens grobfahrlässig durch mangelhafte Aufsichts-, Sicherheits- oder Kontrollmassnahmen ermöglicht hat, insbesondere wenn es einschlägige Vorschriften über das Kassawesen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten, Revisionsempfehlungen oder Weisungen der zuständigen Aufsichtsbehörden missachtet oder ungenügend umgesetzt oder gebotene interne Anordnungen unterlassen hat. Hat das Mitglied fahrlässig gehandelt, kann anstelle eines Leistungsausschlusses eine um 30 Prozent herabgesetzte Entschädigung ausgerichtet werden.

<sup>2</sup> Die ABG übernimmt keine Selbstbehalte, die das Mitglied mit Versicherern vereinbart hat.

### Art. 36 Melde- und Informationspflicht

<sup>1</sup> Das Mitglied:

- meldet das Ereignis, das eine Leistungspflicht der ABG begründen könnte, unverzüglich nach dessen Eintritt, spätestens jedoch unmittelbar nach Geltendmachung eines gegen das Mitglied gerichteten Anspruchs;
- informiert über alle Sachverhalte, die für die Ausrichtung von Leistungen der ABG massgebend sind oder sein könnten. Die Verwaltung kann ergänzende Abklärungen in sachgemässer Anwendung von Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 tätigen.

<sup>2</sup> Das Mitglied erfüllt die Melde- und Informationspflicht durch schriftliche Mitteilung an die Verwaltung der ABG.

### Art. 37 Rechtsvertretung

<sup>1</sup> Das Mitglied ersucht die Verwaltung der ABG um Kostengutsprache, wenn es beabsichtigt, für die Abwehr eines voraussichtlich unbegründeten Anspruchs oder für die Schadenregulierung eine Rechtsvertretung beizuziehen.

<sup>2</sup> Die Verwaltung prüft die Rechtslage und beurteilt die Notwendigkeit des Beizugs der Rechtsvertretung.

<sup>3</sup> Stimmt die Verwaltung dem Beizug einer Rechtsvertretung zu:

- erteilt sie Kostengutsprache;
- bezeichnet sie im Einvernehmen mit dem Mitglied die Rechtsvertreterin oder den Rechtsvertreter und legt das weitere Vorgehen fest.

### Art. 38 Übergang von Ansprüchen

<sup>1</sup> Ansprüche, die einem Mitglied aus einem von der ABG entschädigten Schadenereignis zustehen, gehen im Verhältnis der von der ABG geleisteten Entschädigung zur gesamten Schadenssumme auf die ABG über.

<sup>2</sup> Das Mitglied ist der ABG für die von ihm verschuldete Kürzung der Ansprüche verantwortlich.

<sup>3</sup> Die Verwaltung kann aus besonderen Gründen auf die Geltendmachung der Ansprüche ganz oder teilweise verzichten. Ein besonderer Grund liegt insbesondere vor, wenn die Schadensverursachung nicht auf strafrechtliches Verschulden zurückzuführen ist.

## V. Einnahmen

### Art. 39 Arten

Einnahmen sind insbesondere:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder;
- b) Vergütungen aus Ansprüchen nach Art. 38 dieser Statuten;
- c) Erträge aus dem Genossenschaftsvermögen.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 40 Auflösung

<sup>1</sup> Die Auflösung der ABG erfolgt durch Urabstimmung nach Art. 880 des Schweizerischen Obligationenrechts und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller stimmenden Mitglieder.

<sup>2</sup> Die Verwaltung hinterlegt das bei Auflösung vorhandene Genossenschaftsvermögen beim Finanzdepartement des Kantons St.Gallen.

<sup>3</sup> Die Generalversammlung beschliesst über die Verteilung des verbleibenden Vermögens nach Art. 913 des Schweizerischen Obligationenrechts.

### Art. 41 Übergangsbestimmung a) Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit

<sup>1</sup> Die nach den Statuten der St. Galler Amtsbürgschaftsgenossenschaft vom 19. Juni 2009 bestehende Mitgliedschaft von unselbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen oder Anstalten geht zwei Jahre nach Vollzugsbeginn der vorliegenden Statuten in Berücksichtigung von Art. 25 dieser Statuten auf das die Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit führende Mitglied der ABG über.

<sup>2</sup> Das die Organisation ohne Rechtspersönlichkeit führende Mitglied und die Verwaltung der ABG können im Einzelfall gemeinsam einen früheren Zeitpunkt des Übergangs der Mitgliedschaft festlegen.

### Art. 42 b) Hängige Schadenfälle

Auf Schadenfälle, die sich vor Vollzugsbeginn dieser Statuten ereignet haben und noch hängig sind, werden die Statuten der St.Galler Amtsbürgschaftsgenossenschaft vom 19. Juni 2009 angewendet.

### Art. 43 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Statuten der St.Galler Amtsbürgschaftsgenossenschaft vom 19. Juni 2009 werden aufgehoben.

### Art. 44 Vollzugsbeginn

Diese Statuten werden ab ••• angewendet.

-----

Die Generalversammlung der ABG genehmigte diese Statuten anlässlich der Generalversammlung vom •••. Sie wurden vom Departement des Innern des Kantons St.Gallen am ••• genehmigt.

# Bilanz

	31.12.2019 CHF	<b>31.12.2020</b> CHF	Veränderung CHF
<b>AKTIVEN</b>			
<b>Umlaufvermögen</b>			
Flüssige Mittel			
St. Galler Kantonalbank	-	91'650.25	91'650.25
Raiffeisen Waldkirch	-	374'049.64	374'049.64
Raiffeisen Sarganserland	-	19'996.45	19'996.45
Raiffeisen oberes Rheintal	-	39'989.62	39'989.62
Postfinance	<u>584'609.96</u>	<u>105'352.11</u>	<u>-479'257.85</u>
	584'609.96	631'038.07	46'428.11
Aktive Rechnungsabgrenzungen	36'820.80	-	-36'820.80
Übrige kurzfristige Forderungen			
Verrechnungssteuer-Guthaben	14'294.18	14'324.90	30.72
Marchzinsen	9'674.47	11'288.00	1'613.53
Kontokorrentguthaben beim Kanton	<u>1'481'630.67</u>	<u>-</u>	<u>-1'481'630.67</u>
	1'505'599.32	25'612.90	-1'479'986.42
Total Umlaufvermögen	2'127'030.08	656'650.97	-1'470'379.11
<b>Anlagevermögen</b>			
Finanzanlagen			
Festverzinsliche Wertpapiere und Festgelder	8'600'000.00	10'300'000.00	1'700'000.00
Aktien	<u>655'258.60</u>	<u>624'528.70</u>	<u>-30'729.90</u>
	9'255'258.60	10'924'528.70	1'669'270.10
Total Anlagevermögen	9'255'258.60	10'924'528.70	1'669'270.10
<b>Total Aktiven</b>	<b>11'382'288.68</b>	<b>11'581'179.67</b>	<b>198'890.99</b>
<b>PASSIVEN</b>			
<b>Fremdkapital</b>			
Passive Rechnungsabgrenzungen	28'000.00	34'140.85	6'140.85
Langfristiges Fremdkapital			
Rückstellung für pendente Schadenfälle	1'127'500.00	1'127'500.00	-
Total Fremdkapital	1'155'500.00	1'161'640.85	6'140.85
<b>Eigenkapital</b>			
Genossenschaftskapital	10'226'788.68	10'419'538.82	192'750.14
Total Eigenkapital	10'226'788.68	10'419'538.82	192'750.14
<b>Total Passiven</b>	<b>11'382'288.68</b>	<b>11'581'179.67</b>	<b>198'890.99</b>



# Erfolgsrechnung

	2019 CHF	2020 CHF	Veränderung CHF
<b>Nettoerlös aus Bürgerschaftswesen</b>			
Mitgliederbeiträge	315'640.00	319'850.00	4'210.00
Ertrag Regresspendenzen	18'800.00	26'500.00	7'700.00
	<u>334'440.00</u>	<u>346'350.00</u>	<u>11'910.00</u>
<b>Aufwand für Schadenregulierung</b>			
Schadenvergütungen	- 1'393'024.80	-	1'393'024.80
Rückerstattungen	650'000.00	-	-650'000.00
Auflösung Rückstellung	550'000.00	-	-550'000.00
Erhöhung Rückstellung	-	-	-
	<u>- 193'024.80</u>	<u>-</u>	<u>193'024.80</u>
<b>Bürgerschaftsergebnis</b>	<b>141'415.20</b>	<b>346'350.00</b>	<b>204'934.80</b>
<b>Personalaufwand</b>			
Taggelder / Entschädigungen	- 47'700.00	-57'175.65	-9'475.65
Sozialkosten	<u>- 2'179.20</u>	<u>-5'711.85</u>	<u>-3'532.65</u>
	- 49'879.20	-62'887.50	-13'008.30
<b>Übriger betrieblicher Aufwand</b>			
Bürokosten / Drucksachen	- 4'739.46	- 3'504.78	1'234.68
Verwaltungskosten inkl. Generalversammlung	- 13'386.60	- 15'903.74	- 2'517.14
Aufträge an Dritte	- 6'849.15	-6'270.00	579.15
Versicherungen	<u>- 67'638.90</u>	<u>- 75'751.05</u>	<u>- 8'112.15</u>
	- 92'614.11	- 101'429.57	- 8'815.46
<b>Betriebsergebnis vor Finanzerfolg</b>	<b>- 1'078.11</b>	<b>182'032.93</b>	<b>183'111.04</b>
<b>Finanzaufwand und Finanzertrag</b>			
Finanzaufwand			
Entschädigungen für Vermögensverwaltung	- 11'958.00	-	11'958.00
Bewertungsverluste Finanzanlagen	<u>-</u>	<u>-30'729.90</u>	<u>-30'729.90</u>
	- 11'958.00	- 30'729.90	- 18'771.90
Finanzertrag			
Ertrag Obligationen / festverzinsliche Anlagen	22'847.24	23'246.31	399.07
Ertrag Aktien	18'360.50	19'295.50	935.00
Bewertungsgewinne Finanzanlagen	<u>140'098.10</u>	<u>-</u>	<u>-140'098.10</u>
	181'305.84	42'541.81	-138'764.03
<b>Ausserordentlicher Aufwand/Ertrag</b>			
Ausserordentlicher Ertrag	44.10	-	-44.10
<b>Unternehmensergebnis vor Steuern</b>	<b>168'313.83</b>	<b>193'844.84</b>	<b>25'531.01</b>
Steuern	- 992.95	-1'094.70	- 101.75
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>167'320.88</b>	<b>192'750.14</b>	<b>25'429.26</b>

## Anhang zur Jahresrechnung per 31.12.2020

(in Klammer der Vorjahresvergleich)

### Sitz

Der Sitz der Genossenschaft ist St.Gallen.

### In der Jahresrechnung angewandte Grundsätze

Die für die vorliegende Jahresrechnung angewendeten Grundsätze erfüllen die Anforderungen des schweizerischen Rechnungslegungsrechts. Die börsenkotierten Wertschriften werden zu Marktpreisen bilanziert, die übrigen zum Nominalwert resp. zum Einstandspreis.

### Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Die Genossenschaft beschäftigt keine Angestellten.

### Bürgschaften

Gesamtbetrag der statutarischen Bürgschaften gegenüber Genossenschaftern:

CHF 123'075'000 (CHF 120'650'000)

609 Bürgschaften (613)

### Eventualverbindlichkeiten

Im Rahmen allfälliger bis zur Erstellung der Jahresrechnung noch nicht bekannter Schadenfälle besteht eine Eventualverbindlichkeit im Umfang der Leistungspflicht.

### Bewertung von Aktiven zum Marktwert

Vermögensanlagen gesamt CHF 10'924'529  
(CHF 9'255'259)

davon zu Marktwerten CHF 624'529  
(CHF 655'259)

davon zu Nominal-/Einstandswerten CHF 10'300'000  
(CHF 8'600'000)

### Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag und bis zur Verabschiedung der Jahresrechnung durch den Vorstand am 11. März 2021 sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten, welche die Aussagefähigkeit der Jahresrechnung 2020 beeinträchtigen könnten bzw. an dieser Stelle offengelegt werden müssten.



**Bericht der Revisionsstelle  
zur eingeschränkten Revision**  
an die Generalversammlung der  
St. Galler Amtsbürgschaftsgenossenschaft  
9000 St. Gallen

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der St. Galler Amtsbürgschaftsgenossenschaft für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft. Die Prüfung wurde am 5. April 2021 abgeschlossen.

Für die Jahresrechnung ist die Verwaltung verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung zu prüfen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen

Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der beim geprüften Unternehmen vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht Gesetz und Statuten entspricht.

OB T AG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Meer'.

Stefan Meer  
zugelassener Revisionsexperte  
leitender Revisor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'U. Frei'.

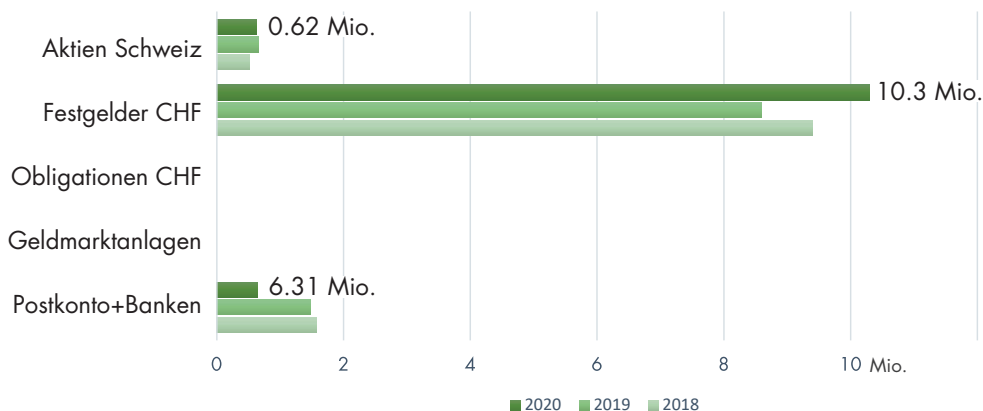
Urs Frei  
zugelassener Revisionsexperte

St.Gallen, 23. April 2021

# Kennzahlen

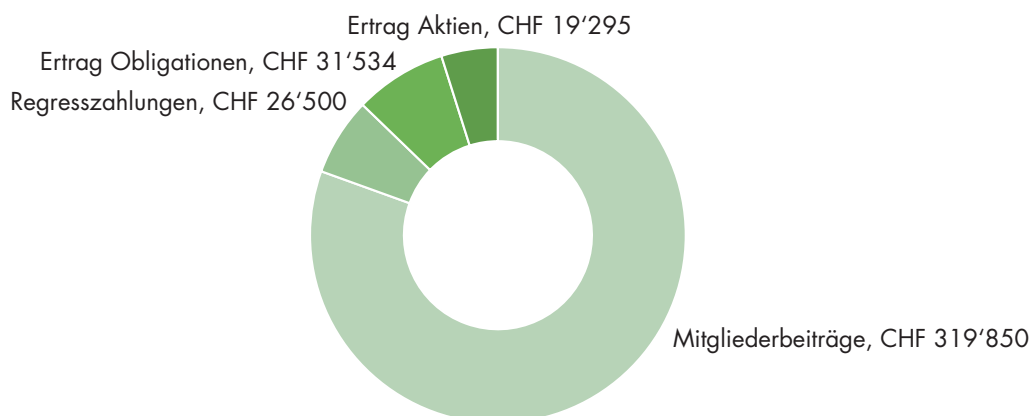
## Vermögensanlagen der ABG

Für die Anlage der Vermögenswerte der ABG sind die Anlagerichtlinien vom 26. November 2015 massgebend.



## Finanzierung

Gemäss Artikel 40 der Statuten finanziert sich die Amtsbürgschaftsgenossenschaft durch die Beiträge der Mitglieder, Regressansprüche, Erträge aus dem Genossenschaftsvermögen und Zuwendungen und Vermächtnisse. Im Berichtsjahr 2020 verzeichnete die ABG folgende Einnahmen:



## Kennzahlen

	2019	2020	Veränderung
Anzahl Mitglieder	613	609	- 4
Mitgliederbeiträge	315'640	319'850	+ 4'210
Eigenkapital	10'226'789	10'867'539	+ 640'750
Bürgschaftssumme per 31.12.	120'650'000	123'075'000	+ 2'425'000
Eigenkapital in % der Bürgschaftssumme (ohne Rückstellungen)	8.47 %	8.83 %	+ 0.36 %
Schadenvergütungen	1'393'025	-	- 1'393'025
Pendente Schadenfälle	812'000	712'000	- 100'000
Ertrag aus Regresspendenzen	18'800	26'500	+ 7'700
Regresspendenzen	1'874'551	1'848'051	- 26'500



## Bürgschaften

### Bestand der Bürgschaften per 31. Dezember 2020

Die ABG leistet für das Mitglied Solidarbürgschaft zwischen CHF 25'000 und CHF 1'000'000. Das Mitglied bestimmt die Höhe der Bürgschaftssumme. Die Bürgschaftsverpflichtung gegenüber dem Mitglied wird in einer Urkunde festgehalten. Die Solidarbürgschaft bleibt so lange bestehen, als die in die Bürgschaftsverpflichtung einbezogenen Behördemitglieder, Angestellten und beauftragten Dritten nach Gesetz zur Sicherheitsleistung verpflichtet sind.

Wird die Bürgschaft durch eine neue ersetzt, ist im Schadenfall jene Bürgschaftssumme massgebend, die zur Zeit der schädigenden Handlung bestanden hat.

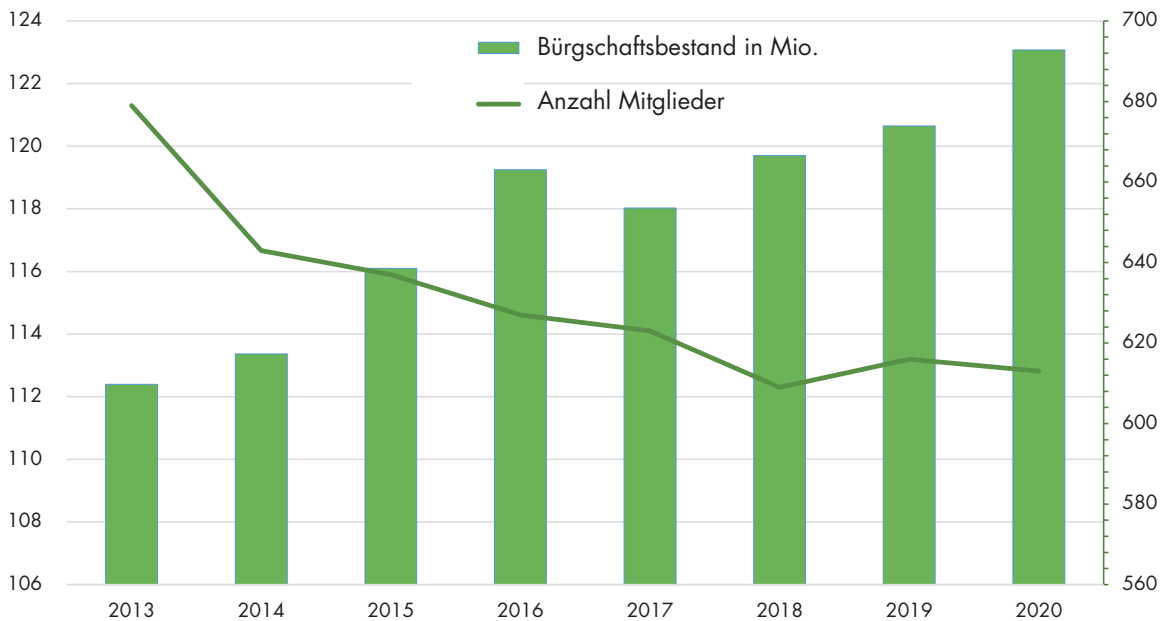
Die ABG leistet für Mitglieder, die eine ausgeprägte Gliederung in selbständige Organisationseinheiten mit eigener Bestandes- und Erfolgsrechnung aufweisen, Solidarbürgschaft für jede Organisationseinheit.

### Gliederung der Bürgschaften

Anzahl	Summe	Total in CHF
84	25'000	2'100'000
104	50'000	5'200'000
39	75'000	2'925'000
123	100'000	12'300'000
25	150'000	3'750'000
47	200'000	9'400'000
42	250'000	10'500'000
31	300'000	9'300'000
10	400'000	4'000'000
77	500'000	38'500'000
2	600'000	1'200'000
1	700'000	700'000
4	800'000	3'200'000
20	1'000'000	20'000'000
<b>609 Bürgschaften Ende 2020</b>	<b>123'075'000</b>	
613 Bürgschaften per Ende 2019	120'650'000	
- 4 Veränderung		+ 2'425'000

### Bürgschaftsbestand in Mio.

### Anzahl Mitglieder



Die ABG als Selbsthilfeorganisation sowie deren Leistungen beruhen auf den Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes (sGS 161.1). Gemäss Art. 7 VG sind Behördemitglieder, Beamte und Angestellte (nachfolgend unter dem Begriff Angestellte zusammengefasst) für den Schaden verantwortlich, den sie der öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung der Dienstpflicht zufügen. Nach Art. 8 VG kann die öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt Rückgriff auf ihre Angestellten nehmen, wenn sie Schadenersatz geleistet hat und wenn der Schaden auf eine grobfahrlässige oder vorsätzliche Dienstpflichtverletzung zurückzuführen ist. Gemäss Art. 14bis VG haben die Angestellten zur Deckung von Schadenersatz- und Rückgriffsansprüchen angemessene Sicherheit zu leisten. Gemäss Art. 14ter VG kann die öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt die Sicherheitsleistung übernehmen, indem sie einer Selbsthilfeorganisation - eben der ABG - beiträgt.

Die ABG löst somit ihr Bürgschaftsverprechen ein, wenn ein Angestellter eines Mitglieds einen Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht. Der Schaden kann sowohl beim Mitglied selbst oder bei einem Dritten entstanden sein. Wird der Schaden durch Angestellte vorsätzlich oder grobfahrlässig beim Mitglied verursacht, handelt es sich dabei um einen Eigenschaden. Wird durch eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Dienstpflichtverletzung ein Dritter geschädigt, wird das Mitglied primär haft- bzw. schadenersatzpflichtig. In der Betriebshaftpflichtversicherung sind sowohl Eigenschäden als auch vorsätzlich oder grobfahrlässig begangene schädigende Handlungen, die zu einer Haftpflicht seitens des Mitglieds führen, nicht versichert.

Als vorsätzlich begangene Handlungen zu nennen sind z.B. Veruntreuungen, Diebstahl, Unterschlagung, ungetreue Geschäftsführung usw. Dabei kommt es vor, dass das Mitglied und/oder auch Dritte geschädigt werden. Zu den grobfahrlässigen Dienstpflichtverletzungen, die zu Schäden des Mitglieds oder Dritter führen, sind Handlungen unter Missachtung elementarster Vorschriften oder Dienstpflichten zu zählen. Leistet die ABG für solche Ereignisse Schadenersatz, steht ihr im Umfang ihrer Leistung ein Rückgriff auf die fehlbare Person zu.

Zu den Dienstleistungen der ABG gehören auch die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche sowie die Beratung im Schadenfall. Stellt die ABG bei der Schadenbearbeitung fest, dass der Anspruch nicht gerechtfertigt

oder die Schadenersatzforderung zu hoch ist, kann sie im Rahmen der Bürgschaftssumme auf vorgängigen Antrag des Mitgliedes die finanziellen Mittel für einen Rechtsbeistand sprechen. Die Beratungsleistung der ABG beinhaltet auch Ratschläge bezüglich optimaler Vorgehensweise, auch wenn die Schadenart nicht zum Leistungskatalog der ABG gehört.

### Empfehlung des Vorstandes

Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser. Nicht Misstrauen steht im Mittelpunkt dieser Aussage, sondern die Aufgabe, in jeder Leitungsfunktion Kontrollen durchzuführen. In diesem Zusammenhang haben wir bei Schadenfällen auch feststellen müssen, dass die Kontrollorgane oft nicht ausreichende Prüfungen durchgeführt haben. Gemäss Art. 27 Abs. 4 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (sGS 151.53) müssen Kontrollen bei Verwaltungsstellen, die Gelder verwalten, wenigstens einmal im Jahr unangemeldet durchgeführt werden. Gemäss Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden ist die Kollektivunterschrift für den Geldverkehr zwingend.

**Werden diese gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten, kann die ABG ihre Leistungen gemäss Art. 36 der Statuten verweigern (Art. 503 Abs. 2 OR) oder das Kontrollorgan ebenfalls für den entstandenen Schaden haftbar machen.**

**Nehmen Sie bei einem Schadenfall frühzeitig mit der ABG Kontakt auf, damit die nötigen Absprechen bezüglich Schadenabwehr- und/oder Schadenregulierung getroffen werden können. Für den Beizug einer Rechtsvertretung ist zwingend eine vorgängige Kostentugensprache bei der ABG einzuholen.**

**Wir empfehlen Ihnen, die Höhe der Bürgschaftssumme auf ihre Aktualität hin zu prüfen. Die Bürgschaftssumme definiert die maximal mögliche Leistung seitens der ABG im Schadenfall. Prüfen Sie deshalb, ob die festgelegte Höhe der Bürgschaftssumme noch dem eigentlichen Risiko entspricht. Das entsprechende Formular finden Sie auf unserer Homepage [www.abg-sg.ch/beitragswesen](http://www.abg-sg.ch/beitragswesen).**

## Jahresbeiträge für Bürgschaften ab 1. Januar 2022

(unverändert gegenüber dem Jahr 2021)

Der Vorstand beantragt der Generalversammlung unter Traktandum 3, den gegenüber dem Vorjahr unveränderten Tarif auch für das Jahr 2022 zu bestätigen.

Gemäss Art. 27 der Statuten entrichten die Mitglieder jährliche Beiträge, die von der Generalversammlung festgelegt werden. Die Beiträge werden mit der Ausstellung der Bürgschaftsurkunde oder, wenn diese bereits ausgestellt wurde, am 1. Januar geschuldet.

Bürgschaftssumme	<b>Tarif 1</b> Politische Gemeinden	<b>Tarif 2</b> Schul- und Kirch- gemeinden	<b>Tarif 3</b> Übrige Mitglieder	<b>Tarif 4</b> Spezial
25'000	45	45	45	
50'000	135	110	135	
75'000	270	135	180	
100'000	450	160	250	
150'000	675	190	300	
200'000	790	225	360	
250'000	990	250	430	
300'000	1'120	270	500	
400'000	1'440	340	600	
500'000	1'700	400	700	6'300 a)
600'000	2'250	470	800	
700'000	2'700	500	950	
800'000	3'250	590	1'030	
900'000	4'000	670	1'200	
1'000'000	5'000	750	1'300	54'000 b)

Tarif 1 Politische Gemeinden (Gemeindeverwaltungen)

Tarif 2 Schulgemeinden, Kirchengemeinden und kirchliche Stiftungen

Tarif 3 Alle anderen Mitglieder (z.B. Ortsgemeinden, Korporationen, Zweckverbände, Entsorgungs- und Versorgungsbetriebe (Abwasser, Strom, Wasser, Gas, Kläranlagen, Kehricht, Gemeinschaftsantennen usw.), Alp- und Waldkorporationen, Jugendmusikschulen, Fondsverwaltungen, Alters- und Pflegeheime)

Tarif 4 Spezialtarife: a) Evang.-reformierte Kirche des Kantons St.Gallen und b) Kanton St.Gallen



ABG-Vorstand, v.links: Bernhard Thöny, Leo Gubser, Imelda Stadler, Bruno Stieger (Präsident), Bruno Forrer, Katrin Frick, Reto Schneider, Andreas Hagmann



